



AMTSBLATT

LANDKREIS ZWICKAU – AMTLICHE MITTEILUNGEN UND LANDKREISNACHRICHTEN

BEKANNTMACHUNG

Der Kreistag Zwickau hat in seiner konstituierenden Sitzung am 27. August 2008 unter anderem die

- **Hauptsatzung**
- **die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Zwickau**
- **die Satzung über die Form der Öffentlichen Bekanntmachungen im Landkreis Zwickau (Bekanntmachungssatzung) beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht werden.**

TERMINE

Kreistag Zwickau

**SITZUNGSTERMINE
DES KREISTAGES UND
SEINER AUSSCHÜSSE
für das 2. Halbjahr 2008**

Kreistag

- Mittwoch, 1. Oktober 2008
- Mittwoch, 3. Dezember 2008

Hauptausschuss

- Mittwoch, 8. Oktober 2008
- Mittwoch, 26. November 2008

Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschuss

- Montag, 17. November 2008

Beteiligungsausschuss

- Mittwoch, 12. November 2008

Sozial- und Gesundheits- ausschuss

- Mittwoch, 5. November 2008

Bildungs- und Kulturaus- schuss

- Mittwoch, 15. Oktober 2008

Jugendhilfeausschuss

- Montag, 10. November 2008

NEUE RUFNUMMERN

Im Landratsamt des Landkreises Zwickau wird zurzeit schrittweise ein neues Telefonsystem eingerichtet. Am Standort Zwickau, Robert-Müller-Straße und Verwaltungszentrum Werdauer Straße, ist das neue System bereits im Einsatz.

Dies bedeutet konkret, dass statt vierstelliger Nebenstellennummern fünfstelligen Nummern verwendet werden müssen. Dabei wurde lediglich zwischen der Einwahlnummer 4402 und den bereits festgelegten Nebenstellennummern die Ziffer 2 eingefügt.

Beispiel: aus der Rufnummer 4402 1234 wird 4402 2 1234

SONDERVERÖFFENTLICHUNG - 09 a/2008

Hauptsatzung des Landkreises Zwickau

Vom 28. August 2008

Aufgrund von § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), hat der Kreistag des Landkreises Zwickau am 27. August 2008 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Der Landkreis

- 1) Der Landkreis trägt den Namen „Zwickau“. Die Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat. Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt mit Sitz in Zwickau. Im Interesse der Bürgernähe und einer effizienten Arbeitsweise hat das Landratsamt Außenstellen.
- 2) Der Landkreis erfüllt seine Aufgaben, die ihm als freiwillige und Pflichtaufgaben obliegen, zum gemeinsamen Wohle seiner Einwohner. Soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, erfüllt der Landkreis alle überörtlichen und alle die Leistungsfähigkeit der einzelnen kreisangehörigen Gemeinden übersteigenden Aufgaben.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- 1) Der Landkreis führt das Wappen des Landkreises Zwickau. Einzelheiten regelt eine Wappensatzung.
- 2) Der Landkreis führt Dienstsiegel mit dem Wappen entsprechend Abs. 1 und der Umschrift „Landkreis Zwickau“.

§ 3 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Kreistages

- 1) Der Kreistag ist die gewählte Vertretung der Kreisbürger und Hauptorgan des Landkreises.
- 2) Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und 98 Kreisräten.
- 3) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Näheres wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.
- 4) Der Kreistag legt die Grundsätze der Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder Letzterem kraft Gesetzes zukommt.
- 5) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Landrat bei Dezernenten, Amtsleitern und Leitern vergleichbarer Organisationseinheiten über

- a) die Ernennung, Beförderung und Entlassung des Beamten,
- b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Beschäftigten und über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Soweit es sich dabei um die Ernennung eines Beamten handelt, werden die Ämter ab mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 19 a SächsBG übertragen.

§ 4 Ältestenrat

- 1) Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistages berät. Der Vorsitzende des Ältestenrates ist der Landrat.
- 2) Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- 1) Der Kreistag bildet folgende beschließende Ausschüsse:
 - den Hauptausschuss,
 - den Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Umwelt,
 - den Ausschuss für Beteiligungen,
 - den Ausschuss für Soziales und Gesundheit,
 - den Ausschuss für Bildung und Kultur,
 - den Jugendhilfeausschuss.
- 2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:
 - im Hauptausschuss 16 Kreisräte,
 - im Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Umwelt 16 Kreisräte,
 - im Ausschuss für Beteiligungen 16 Kreisräte,
 - im Ausschuss für Soziales und Gesundheit 16 Kreisräte,
 - im Ausschuss für Bildung und Kultur 16 Kreisräte.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem stimmberechtigte und beratende Mitglieder nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 Landesjugendhilfegesetz und der Satzung des Jugendamtes an.

- 3) Der Kreistag bestellt die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen. Im Streitfall über die Zusammensetzung findet § 38 Abs. 2 SächsLKrO Anwendung.

- 5) Der Vorsitzende kann einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- 1) Alle Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den zuständigen beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Im Kreistag gestellte Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Diese Vorbereitung der Verhandlungen des Kreistages dient der Willensbildung, nicht der Willensführung des Kreistages. Sitzungen, die der Vorbereitung dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

- 2) Die beschließenden Ausschüsse sind in ihren Zuständigkeitsbereichen zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht dem Kreistag gemäß § 37 Sächs LKrO ausschließlich vorbehalten oder dem Landrat übertragen oder Letzterem kraft Gesetzes vorbehalten sind. Die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse endet bei einer Wertgrenze von 1.000.000 EUR soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Zuständigkeiten des Hauptausschusses

- 1) Der Hauptausschuss ist zuständiger Ausschuss für die finanziellen Belange des Landkreises, soweit diese Zuständigkeit nicht auf einen anderen beschließenden Ausschuss oder den Landrat übertragen ist oder Letzterem Kraft Gesetzes zusteht.
- 2) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Entscheidung über:
 1. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, insbesondere
 - den Erwerb,
 - die Veräußerung und
 - die Belastung von Grundstücken mit Grundpfandrechten, Grunddienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechten im Wert von über 250.000 EUR bis 1.000.000 EUR im Einzelfall,
 2. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit die Jahresmiete oder -pacht über 300.000 EUR liegt und 1.000.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigt,
 3. die Stundung von Forderungen von mehr als 50.000 EUR bis 1.000.000 EUR im Einzelfall,
 4. den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landkreises in Höhe über 50.000 EUR bis 100.000 EUR im Einzelfall,

5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert/Gegenstandswert im Einzelfall über 250.000 EUR bis 1.000.000 EUR oder der Wert des Nachgebens im Einzelfall über 50.000 EUR bis 100.000 EUR liegt,
6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 100.000 EUR bis zu 500.000 EUR im Einzelfall,
7. die Vorberatung der Haushaltssatzung und der Jahresrechnung einschließlich des Rechenschaftsberichtes und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes,
8. die Bestellung von Bürgschaften aus Verpflichtungen und Gewährverträgen sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis 50.000 EUR im Einzelfall,
9. die Vorberatung finanzieller Belange bei Abgabensatzungen,
10. für Petitionsangelegenheiten.

§ 8 Zuständigkeiten des Ausschusses für Wirtschaft, Bau und Umwelt

Der Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Umwelt ist zuständig für

1. Angelegenheiten die Raumordnung, die Regionalplanung, die Umwelt, die Abfallwirtschaft, das Forst- und Jagdwesen und die Landwirtschaft betreffend,
2. Angelegenheiten hinsichtlich Hoch-, Tief- und Straßenbaumaßnahmen einschließlich der Abfallwirtschaftsanlagen, Denkmalschutz, Wirtschaftsförderung- und Standortentwicklung,
3. die Investitionsvorentcheidung über die Durchführung von Bauvorhaben in einem Wert von über 250.000 EUR bis 1.000.000 EUR im Einzelfall,
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOB, VOL oder VOF von über 250.000 EUR bis 1.000.000 EUR im Einzelfall (Vergabebeschluss), bei Straßenbaumaßnahmen bis 2.000.000 EUR im Einzelfall,
5. die Vergabe von Aufträgen insbesondere für Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI (Planungsaufträge, Gutachten) mit einem Wertumfang von über 250.000 EUR bis 500.000 EUR im Einzelfall,
6. Angelegenheiten des ÖPNV,
7. Angelegenheiten des Fremdenverkehrs.

§ 9 Zuständigkeiten des Ausschusses für Beteiligungen

Der Ausschuss für Beteiligungen ist

1. zuständiger Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe des Landkreises, soweit in der jeweiligen Betriebsatzung darauf verwiesen wird. Die Aufgaben ergeben sich insoweit abschließend aus der jeweiligen Betriebsatzung und § 8 Sächsisches Eigenbetriebsgesetz,
2. zuständig für die Vorberatung aller Entscheidungen des Kreistages in Gesellschaftsangelegenheiten, die Eigengesellschaften und Beteiligungen des Landkreises i. S. d. § 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Abs. 1 Satz 5 SächsGemO betreffend,
3. zuständig für die Vorberatung von Entscheidungen des Kreistages in Bezug auf alle Formen der Zusammenarbeit (SächsKomZG) sowie der sonstigen öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaften gemäß § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),
4. zuständig für die Entgegennahme von Informationen, welche die Eigenbetriebe des Landkreises, Eigengesellschaften und Beteiligungen des Landkreises im Sinne des § 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Abs. 1 Satz 5 SächsGemO, die interkommunale Zusammenarbeit sowie sonstige öffentlich-

rechtliche Arbeitsgemeinschaften gemäß § 54 VwVfG betreffen.

§ 10 Zuständigkeiten des Ausschusses für Soziales und Gesundheit

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit ist zuständig für

1. die sozialen Angelegenheiten,
2. die Angelegenheiten der Trägerversammlungen der Arbeitsgemeinschaften für Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsförderung (ARGE),
3. die Angelegenheiten aus dem Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

§ 11 Zuständigkeiten des Ausschusses für Bildung und Kultur

Der Ausschuss für Bildung und Kultur ist zuständig für

1. die Angelegenheiten auf den Gebieten der Kultur, Schulen, Volks- und Erwachsenenbildung, und der Förderung des Sports,
2. Angelegenheiten des Kreisarchivs, der Heimat- und Brauchtumspflege,
3. Angelegenheiten des Bibliotheken- und Museumswesens.

§ 12 Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag gemäß § 2 Landesjugendhilfegesetz erlassenen Satzung für das Jugendamt.

§ 13 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- 1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen anstelle des Kreistages.
- 2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- 3) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten.
- 4) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Kreistag eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- 5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.
- 6) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 14 Beratende Ausschüsse

Durch Beschluss kann der Kreistag zeitweilige beratende Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten bilden. Ist ein beratender Ausschuss gebildet, so wählt der beratende Ausschuss aus seiner Mitte den Vorsitzenden; der Landrat hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen (§ 39 Abs. 3 Satz

2 SächsLKrO).

§ 15 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Landrates

- 1) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und Leiter der Kreisverwaltung. Er vertritt den Landkreis.
 - 2) Ein vom Kreistag gewähltes Mitglied vereidigt und verpflichtet den Landrat in öffentlicher Sitzung.
 - 3) Der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied im Kreistag und in den Ausschüssen. Er bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.
 - 4) Der Landrat muss Beschlüssen des Kreistages widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung, gegenüber den Kreisräten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Landrates auch der neue Beschluss rechtswidrig, findet § 48 Abs. 2 Satz 5 SächsLKrO Anwendung.
 - 5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Kreistagssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen.
 - 6) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Ansichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.
- ## § 16 Leitung der Kreisverwaltung
- 1) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung, insbesondere die Gestaltung der inneren Verwaltung durch Schaffung von Dezernaten, Ämtern und Sachgebieten sowie die Geschäftsverteilung. In Verbindung mit den Vorschriften des Landesbeamtenrechts und des Tarifrechts für Beschäftigte gehört dazu auch die Berechtigung, die Aufgabenbereiche (Dienstposten) zu bestimmen, welche die Bediensteten wahrnehmen sollen, sowie Umsetzungen vorzunehmen.
 - 2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben.
 - 3) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
 1. der Vollzug des Haushaltsplanes, einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 250.000 EUR im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussichtlich wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand,
 2. die Entscheidung über die Ausführung von Lieferungen und Leistungen nach VOB und VOL sowie die Anerkennung der Schlussrechnung. Der Landrat ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zuständig, wenn die Gesamtplanung ei-

ner Lieferung oder Leistung nicht oder nur unwesentlich verändert wird,

3. die Entscheidung über Vergaben nach HOAI, sofern die Entscheidung nicht einem Ausschuss oder dem Kreistag vorbehalten ist,
 4. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung bis zu einem Wert von 250.000 EUR im Einzelfall,
 5. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 300.000 EUR im Einzelfall, im Vollzug des Haushaltsplanes,
 6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 79 SächsGemO bis 100.000 EUR im Einzelfall,
 7. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bis zur Höhe von 5.000 EUR,
 8. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises bis zur Höhe von 50.000 EUR im Einzelfall,
 9. die Stundung von Forderungen bis 50.000 EUR im Einzelfall bis zu drei Jahren,
 10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert/Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 EUR oder der Wert des Nachgebens den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigt.
- 4) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
Die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Kreisbediensteten (Beamte und Beschäftigte) sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, soweit nicht der Kreistag gemäß § 3 Absatz 5 zuständig ist. Soweit es sich dabei um die Ernennung eines Beamten handelt, werden die Ämter ab Besoldungsgruppe A 12 zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 19 a SächsBG übertragen, soweit diese Ämter mit der Funktion Sachgebietsleiter verbunden sind.

§ 17 Beigeordnete

- 1) Durch den Kreistag sind zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Landrates zu bestellen.
- 2) Die Beigeordneten vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis. Die Geschäftskreise werden vom Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistag festgelegt.
- 3) Der Kreistag bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Landrat im Falle seiner Verhinderung vertreten.
- 4) Wird in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 kein Einvernehmen erzielt, so gilt § 24 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung entsprechend.

§ 18 Beauftragte

- 1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt der Kreistag auf Vorschlag des Landrates eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/n.
- 2) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer bestellt der Kreistag auf Vorschlag des Landrates eine/einen Ausländerbeauftragte/n.
- 3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Menschen mit Behinderungen kann der Kreistag auf Vorschlag des Landrates eine/einen Behindertenbeauftragte/n bestellen.
- 4) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden älteren Menschen kann der Kreistag auf Vorschlag des Landrates eine/einen Seniorenbeauftragte/n bestellen.
- 5) Die Beauftragten nach Absatz 1 und 2 sind hauptamtlich tätig; die Beauftragten nach Absatz 3 und 4 können hauptamt- oder ehrenamtlich bestellt werden. Die Beauftragten sind dem Landrat unmittelbar zugeordnet.
- 6) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

- 7) Die Beauftragten dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 28. August 2008

Dr. C. Scheurer
Landrat

Siegel

Zu vorstehender Satzung ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (Sächs.GVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (Sächs.GVBl. S. 102, 110) folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickauer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Zwickau

Vom 28. August 2008

Auf Grund des § 2 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (SächsGVBl. S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 168) und des § 3 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) hat der Kreistag des Landkreises Zwickau in seiner Sitzung am 27. August 2008 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gliederung und Bezeichnung

1. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
2. Das Jugendamt ist eine Behörde der öffentlichen Jugendhilfe (§ 1 Abs. 2 SGB X).
3. Es führt die Bezeichnung: Landratsamt Zwickau - Jugendamt.

§ 2 Zuständigkeit

1. Dem Jugendamt obliegen die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem Landesjugendhilfegesetz (LJHG)

und dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) zugewiesenen Aufgaben.

2. Das Jugendamt erfüllt auch die ihm nach anderen Rechtsvorschriften und gemäß dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 3 Aufgabenwahrnehmung

1. Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit der jungen Menschen, die Entfaltung und Stärkung deren selbst organisierenden und -bestimmenden Potenzen und Kräfte der Erhaltung der Erziehungskompetenzen stehen bei der Aufgabenwahrnehmung im Mittelpunkt.
2. Das Jugendamt arbeitet mit Trägern der freien Jugendhilfe und sonstigen Anbietern von Jugendhilfeleistungen eng zusammen und fördert die Kommunikation mit allen Behörden, die mit Angelegenheiten junger Menschen und deren Familien betraut sind.

§ 4 Verwaltung des Jugendamtes

1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Landrates im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des

Jugendhilfeausschusses von dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes geführt.

2. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle regelmäßig und häufig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte, deren Bearbeitung vorgegeben ist.

3. Die Verwaltung des Jugendamtes bereitet die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse einschließlich der konstituierenden Sitzung vor und führt deren Beschlüsse aus.

§ 5 Jugendhilfeausschuss

1. Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages im Sinne der Landkreisordnung des Freistaates Sachsen.
2. Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.
3. Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat.
4. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird durch den Jugend-

hilfeausschuss aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzungen in Abwesenheit des Landrates. § 38 Abs. 3 SächsLKrO findet insoweit keine Anwendung.

- Der Jugendhilfeausschuss ist spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages zu bilden.

§ 6 Stimmberechtigte Mitglieder

- Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - der Landrat als Vorsitzender,
 - acht Mitglieder des Kreistages oder an deren Stelle in der Jugendhilfe erfahrene Bürgerinnen und Bürger des Landkreises,
 - sechs Bürgerinnen und Bürger auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.
- Bei der Wahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 durch den Kreistag sind die Vorschläge der Wohlfahrts- und Jugendverbände angemessen zu berücksichtigen. Die vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind frühzeitig zur Abgabe der Vorschläge aufzufordern. Für die Aufforderung gelten die für die öffentliche Bekanntmachung des Landkreises geltenden Bestimmungen entsprechend. Auf die Berücksichtigung des § 4 Abs. 4 LJHG ist hinzuweisen. Für die Wahl soll die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder vorgeschlagen werden.
- Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stellen, die das ausgeschiedene Mitglied oder den Stellvertreter vorgeschlagen hat, zu wählen.

§ 7 Beratende Mitglieder

- Als beratende Mitglieder gehören die im § 5 Abs. 1 Buchstaben a - h des LJHG genannten Personen dem Jugendhilfeausschuss an.
- Entsprechend § 5 Abs. 4 LJHG werden weitere beratende Mitglieder bestimmt:
 - der für die Verwaltung des Jugendamtes zuständige Dezent,
 - ein Vertreter der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege und
 - ein Vertreter des Kreisjugendringes des Landkreises.
- Für jedes beratende Mitglied nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Buchstabe b und c ist von der örtlich zuständigen Stelle ein Stellvertreter zu bestimmen.
- Scheidet ein beratendes Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied durch die dafür zuständige Stelle zu bestimmen.
- Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige einladen und anhören (§ 5 Abs. 5 LJHG).

§ 8 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe.
- Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu hören und hat sich frühzeitig mit allen, die Lebensbedingungen von jungen Menschen und deren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsaufgaben des Landkreises zu befassen. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).
- Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Der Jugendhilfeausschuss hat insbesondere Beschlussrecht über:

- die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers,
- die Aufstellung von Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe und die Entscheidung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe,
- die Übertragung von Diensten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an andere Träger,
- die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung anderer Aufgaben und der Übertragung dieser an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII,
- die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Jugend-schöffen,
- die Entwicklung von strategischen Konzepten zur Erhaltung und Entwicklung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien,
- die Aufstellung und Fortschreibung des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen.

Der Jugendhilfeausschuss ist insbesondere zu hören bei:

- der Vorberatung des Haushaltsplanes einschl. des Stellenplanes der öffentlichen Jugendhilfe,
- Übertragung von Einrichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an andere Träger,
- der Festlegung von Grundsätzen für die Jugendhilfeplanung; Begleitung des Planungsprozesses unter frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der betroffenen kreisangehörigen Gemeinden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe; Vorberatung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
- der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 9 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch vier Mal im Jahr. Es gilt die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.
- Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können Kinder und Jugendliche des Landkreises im Rahmen einer Anhörung ihre Probleme vortragen.

§ 10 Unterausschüsse

- Der Jugendhilfeausschuss ist zur Bildung eines ständigen Unterausschusses für die Angelegenheiten der örtlichen Jugendhilfeplanung verpflichtet. Darüber hinaus kann er weitere Unterausschüsse einrichten. Die Arbeitsaufträge für die Unterausschüsse legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- Die Unterausschüsse sind beratend tätig. Ihre Sitzungen sind nicht-öffentlich. Den Vorsitz führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.
- Zu den Beratungen können sachverständige Personen eingeladen und angehört werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwickau, 28. August 2008

Dr. C. Scheurer
Landrat

Siegel

Zu vorstehender Satzung ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

- die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickauer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

IMPRESSUM

Amtsblatt Landkreis Zwickau

1. Jahrgang/1. Sonderausgabe 09 a/2008

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landrat Dr. Christoph Scheurer
Robert-Müller-Straße 4-8 · 08056 Zwickau

Amtlicher und redaktioneller Teil:

Verantwortlich: Ilona Schilk, Pressesprecherin
Robert-Müller-Straße 4-8, 08056 Zwickau,
Telefon: 0375 4402-21040 Telefax: 0375 4402-21049

Redaktion:

Ines Bettge Telefon: 0375 4402-21042
Ute Hosemann Telefon: 0375 4402-21043
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de
Postanschrift: Robert-Müller-Straße 4-8 · 08056 Zwickau

Verlag:

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz
Geschäftsführer Christian Jaeschke, Achim Schröder

Anzeigenteil verantwortlich:

BLICK Zwickau/Werdau
Markt 32 · 08412 Werdau
zwickau@blick.de
BLICK Hohenstein-E./Limbach-O.
Zillplatz 9 · 09337 Hohenstein-Ernstthal
hohenstein-e@blick.de

Satz:

Page Pro Media GmbH · www.pagepro-media.de

Druck:

Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co KG,
Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz

Vertrieb:

VDL Sachsen Holding GmbH & Co KG
Winkhofer Straße 20 · 09116 Chemnitz

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Zwickau kostenlos verteilt. Zusätzlich ist es in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Die nächste Ausgabe erscheint am 24. September 2008. Redaktionsschluss ist der 10. September 2008.

Es gelten die Mediadaten Nr. 1 vom 01.08.2008

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Zwickau (Bekanntmachungssatzung)

Vom 28. August 2008

Aufgrund von § 3 Abs. 1 und § 68 Abs. 1 Nr. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. 1993, S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. 102, 110) i. V. m. § 6 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998, S. 17) hat der Kreistag des Landkreises Zwickau in seiner Sitzung am 27. August 2008 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1

- 1) Diese Satzung regelt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Zwickau, soweit nicht besondere landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgesehene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- 2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, kann diese nach den Satzungsregelungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen.

§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Zwickau erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Zwickau mit dem Titel „Amtsblatt des Landkreises Zwickau“.

§ 3 Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen mit ihrem vollen Wortlaut. Soweit eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, wird auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung, Satzung oder sonstigen öffentlichen Bekanntmachung können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung, Satzung oder sonstigen öffentlichen Bekanntmachung umschrieben wird,
2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle des Landratsamtes bestimmt ist – im Büro des Landrates, Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4-8, 08056 Zwickau - zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens jedoch wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung, der Satzung oder sonstigen öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Einsichtszeiten und ggf. eines von Ziffer 2 abweichenden Einsichtsortes hingewiesen wird.

§ 5 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

- 1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Landkreises Zwickau vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 Satz 1 vollzogen.
- 2) Über den ordnungsgemäßen Vollzug der öffentlichen Bekanntmachungen ist ein Nachweis zu den Akten zu bringen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwickau, 28. August 2008

Dr. C. Scheurer
Landrat

Siegel

Zu vorstehender Satzung ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (Sächs.GVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickauer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Büro des Landrates



Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat. Behörde des Landkreises ist das Landratsamt. Landrat des Landkreises Zwickau und Vorsitzender des Kreistages ist Dr. Christoph Scheurer, CDU.

Der Kreistag Zwickau ist das wichtigste Organ unseres Landkreises. Er legt die Grundsätze für das Handeln der Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit diese nach der Hauptsatzung – wichtigstes Arbeitsinstrument des Kreistages – nicht an einen beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen worden sind oder der Landrat kraft Gesetz dafür zuständig ist.

Dr. Christoph Scheurer, CDU

Der am 8. Juni 2008 gewählte Kreistag besteht aus 98 Kreisräten. Diese sind hier nach Parteien und Wählervereinigungen geordnet abgebildet. Diese Wahlperiode dauert sechs Jahre (§ 10 Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz (SächsKrGebNG)). Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig.

Die Kreisräte des Kreistages

Christlich Demokratische Union (CDU)



Peter Appelt



Hubert Beier



Dr. Thomas Beierlein



Uwe Bergmann



Rainer Dietrich



Stefan Feustel

Christlich Demokratische Union (CDU)



Enrico Fitzner



Lorenz Franzisti



Hendric Freund



Andreas Gnüchtel



Georg Graf von Schönburg-Glauchau



Friedrich Hähner-Springmühl

DIE KREISRÄTE DES KREISTAGES

Christlich Demokratische Union (CDU)



Georg Hamburger



Roswitha Hetzsch



Frank Hillmann



Erich Homilius



Wolf-Dieter Kapferer



Lars Kluge



Tino Kögler



Inge Krauß



Dr. Michael Luther

Christlich Demokratische Union (CDU)



Wolfgang Martin



Dr. Bert Naumann



Kerstin Nicolaus



Gerald Otto



Dr. Claus-Steffen
Reitzenstein



Jörg Richter



Dr. Hans-
Christian Rickauer



Dr. Kurt Rudolph



Bernd Schobner

Christlich Demokratische Union (CDU)



Steffen Schubert



Wolfgang Sedner



Frank Seidel



Wolfgang Streubel



Matthias Topitsch



Dirk Trinks



Helmut Trommer



Marco Wanderwitz

Die Linke



Heidemarie Berndt



Dr. Jürgen Blume



Ute Brückner



Volkmar Dittrich



Elke-Gudrun
Heber



Ute Hoch



Anja Löffler



Bernd Meyer



Petra Mrasek

Die Linke



Barbara Müller



Andreas Müller



Ralf-Peter
Napierala



Andreas Salzwedel



Frank Schmidt



Reinhard Schubert



Dr. Helga Strobelt



Ralf Tittmann



Sandro Tröger

Die Linke



Dr. Hans-Günter
Wilhelm



Jörn Wunderlich



Johannes
Zschiegner



Dr. Hans-Reinhard
Berger



Anne-Sophie
Berner



Dr. Albert Klepper



Erdmute Stäuber



Prof. Dr. Lothar
Ungerer



Prof. Dr. Wolfgang
Zscherpel

Die Grünen (GRÜNE)

Unabhängige Liste (UL)

Freie Wähler Vereinigung (FWV)



Wolfgang Becher Bernd Gerber Ingo Göschel Steffen Hergert Klaus Kertzsch Steffen Ludwig Thomas Nordheim Bernd Pohlers Karl-Otto Stetter

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)



Sven Dietrich Dr. Pia Findeiß Uwe Findeiß Fabian Meister Mario Pecher Ingrid Reusch Helga Scheurer Prof. Dr. Joachim Schindler Bernd Voigt

SPD

Freie Demokratische Partei (FDP)



Roland Zeh Konrad Felber Holm Günter Gunnar Heerdegen Dr. Jürgen Lambrecht Roswitha Müller Hartmut Reinsberg Dr. Carsten Schick Günter Stein

Freie Demokratische Partei (FDP)

NPD



Dieter Theis Gabriele Tischner Karl Weiß Patrick Gentsch Gitta Schäßler Thomas Schäßler

Sie haben das Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte rufen Sie uns an:
Frau Kluge

03722 - 779 18 22411

Büro des Landrates

Statistische Angaben zum Kreistag Zwickau

Von den 98 Kreisräten sind 20 Frauen.

Das sind 20,4 %. DIE LINKE. hat einen Frauendurchschnitt von 38,1 %.

Die Parteien mit drei Mitgliedern im Kreistag (Grüne, NPD, UL) haben einen Durchschnitt von 33,3 %.

Der Altersdurchschnitt der Kreisräte beträgt 53,32 Jahre.

Der jüngste Kreisrat ist Fabian Meister – er wurde gerade 20 Jahre alt und stammt aus Zwickau.

Der älteste Kreisrat ist Prof. Dr. Wolfgang Zscherpel – er ist 71 Jahre alt.

Zum wiederholten Male sind 53 Kreisräte in den Kreistag gewählt worden. Das entspricht einem Durchschnitt von 54,08 %.



Blick in die konstituierende Sitzung des Kreistages Zwickau am 27. August 2008 in der „Neuen Welt“ in Zwickau

ERÖFFNUNGSWOCHEN
ab 8. September im Maßalsky Badstudio

Einmalig in Sachsen

Das muss man sehen!

- komplett eingerichtete Architekten-Bäder in verschiedenen Stilen
- innovative Licht-, Material- und Farbkonzepte
- neueste Trends in Sachen Design, Bad und Wellness
- große Musterkollektion für Fliesen, Holz, Naturstein, Oberflächen

Abb.: Bad Nr. 4 aus unserer Ausstellung.

Maßalsky GmbH **Badstudio**
Bad - Heizung - Sauna - Pool

Güterbahnhofstraße 30 - 08371 Glauchau - Tel. 0 37 63 / 77 84 - 0 - www.massalsky.de

SIMPLY CLEVER



Schnell zugreifen!
Ihre **letzte Chance!**

Ab sofort gibt es
nur noch **wenige**
Lagerwagen vom
Modell **Fabia**
Ambiente 1.2*
(60 PS, 44 kW) zum
absoluten



Nur
noch bis
30.09.08

Nimm-Mich-Mit-Zins und einer
von **0,9%** **99,-** monatl. Rate

Finanzierungsbeispiel: Anzahlung 3.330,- Euro (z.B. Ihr Gebrauchter), 36 Monate Laufzeit, monatliche Rate 99,- Euro, Zinssatz 0,9%, 10.000 km pro Jahr, Schlussrate 6.700 Euro

* Kraftstoffverbrauch nach 80/1268/EWG: Innerorts 7,8 / Außerorts 4,8 / Kombiniert 5,9 / CO₂-Emission 140 g/km



Glauchau
Grenayer Str. 2B
Tel. 03763.797040

Meerane
Seiferitzer Allee 6
Tel. 03764.50060

ERFOLG DURCH VORBEREITUNG UND PLANUNG!

- SOLAR
- WÄRMEPUMPEN
- SANITÄR
- HEIZUNG
- KUNDENDIENST

Z.B. ERDREICHWÄRMEPUMPE



REERS Hauptstr.59 08371 Glauchau OT Niederlungwitz
Tel: 03763/ 400990 Fax: 03763/ 400990 Funk: 0172/ 3710954
ERFAHRUNG IM BAU VON WÄRMEPUMPEN SEIT 1995

www.wolf-poser.de



Lieber ein **warmes Bad,**
als eine kalte Dusche!



Überlassen Sie bei Ihrer Badplanung nichts dem Zufall.
Wir sind die Spezialisten für Ihr individuelles Traumbad
- von der Planung bis zur Realisierung.

Guteborner Allee 5, Meerane
Tel. 03764.18 88 0

J&U KÜCHENMARKT
Einbauküchen, Küchenumzüge und Ergänzungen

08056 Zwickau · Reichenbacher Str. 150 · Tel.: 0375 303 16 22
08371 Glauchau · Lindenstr. 17/18 · Tel.: 03763 2831

Küchen ganz persönlich

musterhaus
küchen
FACHGESCHÄFT

WWW.WILLKOMMEN-IN-SACHSEN.DE

**UNSERE
REGION
ONLINE
ERLEBEN**



Wissenswertes



Neuerscheinungen



Blättern im Heft



Unsere HIGHLIGHTS

- ✓ Ausführliche Magazinvorstellungen mit Ansicht, Vorschau und Download
- ✓ Blättern im Heft, Leseproben, Abo, Bilder
- ✓ Veranstaltungskalender
- ✓ Redaktionen
- ✓ Wissenswertes zur Region
- ✓ Land- und Gebietskarten
- ✓ Händlerinfos
- ✓ Orts- und Städteinfos
- ✓ Buchungsanfrage und Zimmerbuchung

Auch das Amtsblatt
Landkreis Zwickau
zum blättern und
downloaden

WWW.WILLKOMMEN-IN-SACHSEN.DE

RENTA
PERSONALDIENSTLEISTUNGEN

Wir stellen ein:

- » Elektriker ab 8,50 €/h*
- » Schlosser ab 7,50 €/h*
- » Schweißer ab 8,20 €/h*
- » Heizungsmonteur ab 8,00 €/h*
- » Sanitärinstallateure ab 8,00 €/h*
- » Lüftungsmonteur ab 8,00 €/h*
- » CNC-Masch.-bediener ab 7,70 €/h*
- » Maler nach Tarif*
- » Kommissionierer leistungsgerechte Vergütung*
- » Inspektoren für Mobilfunkanlagen leistungsgerechte Vergütung*
- » Helfer aller Branchen mit FSKL 3 + PKW

*Bewerber mit Berufserfahrung, FSKL 3 + PKW

Weitere Stellenangebote unter
www.go-renta.de

Niederlassung Glauchau
Auestraße 1, 08371 Glauchau, Fon: 03763. 44 38 93

ZUSAMMENARBEITEN

S OMERPREISE

Alle Preise beinhalten MwSt. u. Anlieferung	ab 2 t €/50 kg	ab 5 t €/50 kg
Deutsche Brikett (1. Qualität)	► 8,00	► 7,00
DEUTSCHE Brikett (2. Qualität)	► 7,50	► 6,50
CS-Brikett (Siebqualität)	► 6,80	► 5,80

Wir liefern Ihnen jede gewünschte Menge!

Auch Koks,
Steinkohle,
Bündelbrikett,
Brennholz

KOHLEHANDEL SCHÖNFELS

FBS GmbH
Tel. 037607/17828

**Unfallreparatur ist nicht
gleich Unfallreparatur.**



Unfall Spezialist

Karosserie, Lack und Schadenabwicklung

Besser gleich zum Spezialisten. Wir reparieren fachgerecht nach Herstellervorgaben, verwenden Original Teile, halten Sie mobil und erledigen die Formalitäten mit der Versicherung!

Damit Ihr Volkswagen ein Volkswagen bleibt.
Volkswagen Service.



Autohaus
HUSTER
www.huster.de

Meerane

Autohaus Joachim Huster GmbH
Guteborner Allee 6, 08393 Meerane
Tel. 0 37 64 / 18 00-0

Zwickau

Autohaus Joachim Huster GmbH,
Leipziger Str. 250, 08058 Zwickau,
Tel. 03 75 / 3 53 66-0